



Haftpflichtversicherung Verband Südtiroler Musikkapellen (VSM)

Versicherungsnehmer	Verband Südtiroler Musikkapellen Schlernstr. 1 – Waltherhaus 39100 Bozen
Versicherte	<ul style="list-style-type: none"> – Verband Südtiroler Musikkapellen mit den angeschlossenen 6 Bezirken – Die 210 aktiven Musikkapellen des Landes mit bis zu 12.600 Musikantinnen und Musikanten inkl. Jungmusikanten – der Verbandsvorstand, die Fachgruppen, und die Vorstände der Mitgliedsmusikkapellen – Mitglieder und Nicht-Mitglieder, welche Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem vertraglich versicherten Risiko ausführen
Versicherungssparte	Vereinshaftpflicht
Vertragsdauer	1 Jahr
Jahresfälligkeit	30.04. eines jeden Jahres
Zweck der Versicherung	Die Versicherungsgesellschaft verpflichtet sich den Versicherten schadlos zu halten, hinsichtlich seiner zivilrechtlichen Ersatzleistungspflicht gegenüber Dritten und Arbeitnehmern für nicht vorsätzlich zugefügte (Sach- und Personen-) Schäden, die als Folge eines zufälligen Ereignisses eingetreten sind und das sich in Zusammenhang mit den vertraglich versicherten Risiken ereignet.
Risiko-/Tätigkeitsbeschreibung	Die Tätigkeit des Verbandes Südtiroler Musikkapellen einschließlich der angeschlossenen 6 Bezirke und der 210 aktiven Musikkapellen: <ul style="list-style-type: none"> – Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Konzerten und Auftritten im öffentlichen Interesse und Veranstaltungen jeglicher Art – Abhaltung von Musikproben – Organisation und Durchführung von Schulungen und Ausbildungen jeglicher Art – Organisation und Durchführung von Versammlungen, Sitzungen, Ausflügen, Vorführungen, Fahrten und sportliche Veranstaltungen – Organisation und Durchführungen von Festen, Umzügen, Bälle, und ähnlichen Veranstaltungen – Besitz und/oder Führung und/oder Benutzung von Geräten und Anlagen zur Durchführung der Tätigkeiten – Besitz und Führung von Gebäuden und Probelokalen
Versicherungssummen	<ul style="list-style-type: none"> – Haftpflicht gegenüber Dritte € 3.000.000/Schadenfall – Haftpflicht gegenüber Arbeitnehmer € 3.000.000/Schadenfall
Ausdehnung Definition Dritte	Als Dritte gelten weiters: <ul style="list-style-type: none"> – die Musikkapellen untereinander und gegenüber dem Verband Südtiroler Musikkapellen – die einzelnen Mitglieder der Musikkapellen untereinander – die Obmänner / Obfrauen, die Kapellmeister/-innen und Ausschussmitglieder – die freiwilligen Mitarbeiter, welcher bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen mithelfen – die Referenten, Musiklehrer und etwaige Aufsichtspersonen
Garantien und Sonderbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> – für Personenschäden im Rahmen der Garantie „Haftpflicht gegenüber Arbeitnehmer“ wird ein fixer Selbstbehalt von 2.500 € pro verunfalltem Arbeitnehmer angewandt – Unrichtige Auslegung der INAIL- bzw. INPS Bestimmungen – Unfälle von Beschäftigten des Versicherten, für die keine INAIL Versicherung vorgesehen ist – Besitz und Führung von Gebäuden und Probelokalen – Auf- und Abbauarbeiten von Tischen, Ständen, Tribünen, Podien u. dergleichen; ausgeschlossen bleiben die Schäden im Zusammenhang mit dem Auf- oder Abbau von (Fest)Zelten – Besitz und Führung eines „Kirchtag-Michl-Baumes“ / Maibaumes, einschließlich das Aufstellen und Abbauen; ausgeschlossen bleibt das Fällen sowie der Transport des Baumes – Persönliche Haftung des Vorstandes, der Musikkommission, sowie der Vorstände der einzelnen Musikkapellen – Persönliche Haftung der Aufsichtspersonen und Musiklehrer – Schäden verursacht an Dritte von freiwilligen Mitarbeitern (Nicht-Mitglieder der Musikkapelle) – Schäden infolge Ausgabe oder Verkauf von Speisen und Getränken – Schäden an unterirdischen Leitungen und Anlagen mit einem Selbstbehalt von € 500 im Schadenfall und bis zu einer versicherten Summe von € 155.000

Entwickelt von:



COMPAGNIA DI ASSICURAZIONI E RIASSICURAZIONI - MOVIMENTO COOPERATIVO

Vertrieben von:



Technische Übersicht Haftpflichtversicherung

- Schäden an Sachen, die sich im Ausführungsbereich der Arbeiten befinden, mit einem Selbstbehalt von € 500 und bis zu einer versicherten Summe von € 155.000
- Schäden an Sachen Dritter, die durch Feuer entstehen, mit einem Selbstbehalt von € 500 und bis zu einer versicherten Summe von € 155.000. Diese Versicherungsleistung gilt auch für Feuerschäden an Gebäuden im Besitz Dritter und an Gebäuden, welche vom Versicherten gemietet und/oder benützt werden
- Schäden an übergebenen und verwahrten Gegenständen mit einem Selbstbehalt von 10%, mindestens von € 500 und maximaler Schadenrückvergütung von € 55.000
- Schäden durch die Unterbrechung oder Einstellung der Tätigkeit bis zu € 77.500 mit einem Selbstbehalt von € 1.000
- Schäden bei Auf- und Abladen mit einem Selbstbehalt von € 500
- Schäden an abgestellten Fahrzeugen mit einem Selbstbehalt von € 500
- Transportmittel Dritter
- Haftpflicht des Auftraggebers bei der Benützung von Fahrzeugen
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 81/2008 (Ex 626/94 und 494/96)
- Guter Glaube
- Teilnahme an Messen und Ausstellungen
- Besitz von Schildern und Werbeplakaten
- Organisation und Besuchen von Lehrgängen
- Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf die ganze Welt
- In jedem Fall, in dem ein oder mehrere mit dieser Polizza versicherte Risiken auch von einer anderen Versicherung gedeckt sind, wird vorliegende Garantie als „zweite Risikoversicherung“ gewährt, und zwar für den von der Versicherungssumme der anderen Versicherung nicht gedeckten Teil des Schadens

Für die Sachschäden wird ein fixer Selbstbehalt von Euro 500 pro Schadenfall vereinbart, vorbehaltlich eventueller höherer Freibeträge oder Selbstbehalte in den besonderen Bedingungen.

Ausgeschlossene Risiken

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden:

- aus der Benützung von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen oder diesen gleichgestellten Flächen, aus der Verwendung von Motorbooten und Luftfahrzeugen
- aus der Verwendung von Kraftfahrzeugen, Maschinen und Anlagen, wenn der Lenker oder Bediener die von den gesetzlichen Bestimmungen in geltender Fassung vorgeschriebene Berechtigung nicht besitzt, oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- an Objekten in Bau oder in Arbeit
- durch Luftverschmutzung, Wasserverunreinigung und Bodenverseuchung; durch Unterbrechung, Verknappung oder Umleitung von Quellen und Wasserläufen; durch Beeinträchtigung oder Verknappung von Grundwasseradern, Mineralvorkommen und von sonstigen zur Ausbeutung geeigneten Bodenschätzen
- durch Diebstahl
- an transportierten Sachen
- durch Bauwerke und Installationen im Allgemeinen nach Abschluss der Arbeiten; oder bei Durchführung von Reparatur-, Wartungs- oder Verlegungsarbeiten, die nicht im Zuge der Arbeiten entstandenen Schäden, sowie Schäden durch Sachen im Allgemeinen nach Übergabe an Dritte
- aus der Haltung oder Verwendung von Sprengstoffen
- durch Einwirkung von Strahlungen, freigesetzt bei spontaner oder induzierter Kernumwandlung oder bei natürlichen oder eingeleiteten Kernreaktionen (Kernspaltung, Kernfusion, Einsatz von Anlagen zur künstlichen Beschleunigung von Elementarteilchen usw.)
- im Zusammenhang mit Flugsportarten
- reine Vermögensschäden (ohne Sach- oder Personenschaden)

Des weiteren sind ausgeschlossen:

- die persönliche Haftpflicht der Verwalter/Führer von Spielen und anderen Attraktionen und Aktivitäten, die sich kommerziell an der Veranstaltung beteiligen
- Risiken im Zusammenhang mit Feuerwerken und Schießbewerben
- Schäden an den benützten Gebäuden (mit Ausnahme der Feuerschäden bis zu Euro 50.000.- und der Schäden an Sachen die sich im Ausführungsbereich der Arbeiten befinden bis zu Euro 77.500.-)

Assimoco SpA - AG (Assicurazione Movimento Cooperativo) –
Raiffeisen Versicherungsdienst Ges.m.b.H., De-Lai-Str. 16, 39100 Bozen

Vorliegendes Dokument stellt einen Auszug aus den Versicherungsbedingungen dar. Um eine vollständige Übersicht über die Versicherungsleistungen zu erhalten, nehmen Sie bitte Einblick in den Text der Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen „Haftpflicht VSM“ Polizze nr. 115 14 54101306 Assimoco SpA, der im Schadenfall rechtliche Gültigkeit hat.

Ausgabe: April 2021